

Artikel 33

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe gelegenen Orten Rheinschifffahrtsgerichte bestehen.

Die Uferregierungen werden sich von den ihren Gebieten vorhandenen Rheinschifffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntnis setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Ortes oder des Sprengels derselben eintreten.

Artikel 34

Die Rheinschifffahrtsgerichte sind kompetent:

- I. in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;
- II. in Zivilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozessverfahren über Klagen :
 - a. wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen - und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages ;
 - b. wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
 - c. wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flösser während ihrer Fahrt oder beim Anlanden andern verursacht haben;
 - d. wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Artikel 34bis¹

Die Rheinschifffahrtsgerichte sind unbeschadet des Artikels 35 *ter* ebenfalls nach Artikel 34 Ziffer II Buchstabe c zuständig, wenn die Parteien in einem Vertragsverhältnis stehen ; ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die auf einen Vertrag gestützten Klagen gegen ein Schiff wegen Schäden, die an Bord desselben befindliche Personen oder Güter durch sein Verschulden erlitten haben.

Artikel 35

In Strafsachen (Artikel 34 I) ist dasjenige Rheinschifffahrtsgericht kompetent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Zivilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden musste (Artikel 34 II a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34 II b, c, d).

¹ Eingefügt durch Artikel II des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 20.11.1963.

Artikel 35bis²

Sind im Falle des Artikels 34 Ziffer II Buchstabe c die schädigenden Ereignisse in den Hoheitsgebieten zweier Uferstaaten eingetreten, oder ist es unmöglich, festzustellen, in welchem Hoheitsgebiet sie eingetreten sind, so ist das allein oder das zuerst angerufene Gericht zuständig.

Hat sich ein Gericht eines der Staaten durch eine rechtskräftige Entscheidung für nicht zuständig erklärt, so gilt das Gericht des anderen Staates als zuständig.

Artikel 35ter³

Die Parteien können eine zivilrechtliche Streitigkeit durch Vereinbarung entweder einem anderen als dem nach den Artikeln 35 bis 35 a zuständigen Rheinschiffahrtsgericht oder aber, sofern das innerstaatliche Recht dem nicht entgegensteht, einem anderen Gericht oder einem Schiedsgericht unterbreiten.

Artikel 36

Das Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Prozesskautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urteil sind jederzeit die Tatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Übrigens darf kein Schiffsführer oder Flösser wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise behindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kautionsleistung geleistet hat.

Artikel 37⁴

Entspricht der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge einem Wert von mehr als 20 Sonderziehungsrechten im Sinne des Artikels 32,⁵ so kann gegen das Urteil erster Instanz bei der Zentralkommission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urteil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Zentralkommission angebracht werden, so ist sie mit dem ausdrücklichen Bemerkens, daß die Entscheidung der Zentralkommission verlangt werde, binnen 30 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urteils erster Instanz dem Gericht, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domizil oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gericht zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gericht und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

² Eingefügt durch Artikel II des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 20.11.1963.

³ Eingefügt durch Artikel II des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 20.11.1963.

⁴ Absätze 1, 2 und 3 geändert durch Artikel I des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 20.11.1963. Absätze 1 und 3 geändert durch Artikel III des Zusatzprotokolls Nr. 3 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17.10.1979.

⁵ Gemeint sind Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds. Der Verweis auf Artikel 32 trifft seit Änderung durch das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 21.10.1999 nicht mehr zu.

Innerhalb 30 Tage nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem Appellanten binnen einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Akten an die Zentralkommission (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Fall der Berufung an die Zentralkommission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urteil erster Instanz provisorisch vollstrecken beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Kautionsleistung zu leisten sei.

Artikel 37bis⁶

Haben in einem Rechtsstreit sowohl der Kläger als auch der Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt, und zwar der eine bei der Zentralkommission und der andere bei der innerstaatlichen Berufungsinstanz, so entscheidet das zuerst angerufene Gericht über beide Berufungen.

Die Berufung bei der Zentralkommission gilt als eingelegt, sobald sie nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 2 bei dem Gericht eingegangen ist, das in erster Instanz entschieden hat. Werden beide Berufungen am gleichen Tage eingelegt, so entscheidet über sie das Gericht, bei dem der Beklagte eingelegt hat.

Jedes Berufungsgericht prüft von Amts wegen, ob bereits bei dem anderen Berufungsgericht Berufung eingelegt wurde.

Das nach Absatz 1 unzuständige Berufungsgericht verweist den Rechtsstreit auf Antrag des Berufungsklägers an das Berufungsgericht, das nach dem genannten Absatz zu entscheiden hat. Ist die Berufung bei dem unzuständigen Gericht fristgemäß eingelegt worden, so gilt die Berufungsfrist auch bei dem anderen Berufungsgericht als gewahrt.

Zu den Kosten des Berufungsverfahrens gehören auch die Kosten, die nach dem für das unzuständige Gericht geltenden Recht durch das eingeleitete Berufungsverfahren verursacht worden sind.

Artikel 38

Jede Uferregierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiet von den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urteile angebracht werden können.

Das Obergericht muss seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rhein oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gericht eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

⁶ Eingefügt durch Artikel II des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 20.11.1963.

Artikel 39

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt ; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen Porto usw. veranlasst und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Artikel 40

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem andern Rheinuferstaat unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.